



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 14

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die
Aufhebung des Fideikommisses
Mayr von Baldegg**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses Mayr von Baldegg. Das mit Stifterbrief vom 3. März 1763 errichtete Fideikommiss Mayr von Baldegg soll auf Antrag des Fideikommissars aufgehoben werden. Die beiden einzigen Nachkommen des Stammes Mayr von Baldegg sind mit der Aufhebung einverstanden. Der Stadtrat der Stadt Luzern hat der Aufhebung zugestimmt. Für die formelle Aufhebung des Fideikommisses ist aus historischen Gründen der Kantonsrat zuständig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses Mayr von Baldegg.

I. Was ist ein Fideikommiss?

Der Begriff Fideikommiss ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommiss wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommiss soll jeweils ungeteilt einem Agnaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommiss-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestreitten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommiss um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommissars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommissar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommissgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgnissen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommissar ist also Eigentümer des Fideikommissgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommisswesen (Art. 335 Abs. 2). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikommissse. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikommissse konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch rund 30 Fideikommissse, davon noch 10 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 ZGB) zu sehen. Das Fideikommiss ist im Grunde nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Auch stellen die noch bestehenden Fideikommissse überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht

mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommisare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikommissen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

II. Fideikommiss Mayr von Baldegg

Mit Stifterbrief vom 3. März 1763 errichtete Karl Joseph Ludwig Bessler von Wattingen ein Fideikommiss auf den Namen Mayr von Baldegg. Am 6. Mai 1816 erteilten die Rät und Hundert zu Luzern dem Fideikommiss Mayr von Baldegg die landesherrliche Gewährleistung.

Der Fideikommisar beantragte am 24. April 2006 die Aufhebung des Fideikommisses. Mit Beschluss vom 12. Juli 2006 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommiswesen der Aufhebung des Fideikommisses Mayr von Baldegg zu. Wegen der Unmündigkeit der beiden Söhne wäre damals für deren Zustimmung zur Aufhebung des Fideikommisses die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft erforderlich gewesen. Angesichts dieser Situation entschied sich der Fideikommisar, mit der Aufhebung des Fideikommisses bis zur Mündigkeit seiner Söhne zuzuwarten. Am 27. Juni 2011 traf er mit seinen inzwischen mündigen Söhnen eine Vereinbarung, worin diese auf sämtliche Ansprüche aus dem Fideikommiss Mayr von Baldegg verzichteten und gemeinsam mit ihm die Aufhebung des Fideikommisses beantragten.

Das Fideikommiss Mayr von Baldegg ist heute ein reines Geldfideikommiss mit einem Vermögen von etwas mehr als 30000 Franken. Zum Fideikommissgut gehören keine Grundstücke. Neben dem heutigen Fideikommisar und seinen beiden mündigen Söhnen existieren keine weiteren Nachkommen des Stammes Mayr von Baldegg. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung soll das Fideikommiss aufgehoben werden, und das Fideikommissgut soll zu freiem Eigentum an den Fideikommisar übergehen. Die Unterzeichnenden verzichten gegenseitig auf sämtliche Ansprüche aus dem Fideikommiswesen.

Der Stadtrat von Luzern hat als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommiswesen der Aufhebung des Fideikommisses Mayr von Baldegg zugestimmt.

III. Aufhebung von Fideikommissen

Die Auflösung der Fideikommissse ist im Kanton Luzern bereits seit Langem ein Thema. 1972 lehnte unser Rat die Aufhebung von Fideikommissen mit der Begründung ab, dass die Fideikommissse zwar überholte und unzeitgemäss Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Diese Praxis haben wir mit der Botschaft B 99 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommissse Hoffmann von Leuchtenstern I-III vom 14. Juni 2005

(vgl. GR 2005 S. 1742) geändert. Künftig soll bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt und hat die Fideikommiss Hoffmann von Leuchtenstern I-III mit Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2005 (GR 2005 S. 1745) sowie das Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung mit Grossratsbeschluss vom 19. März 2007 (GR 2007 S. 485) aufgehoben. Mit Kantonsratsbeschluss vom 21. Juni 2011 hat Ihr Rat zudem das Feer'sche Fideikommiss der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee) aufgehoben.

Da vorliegend der Fideikommissar und die beiden Agnaten sowie der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung des Fideikommissemayr von Baldegg einverstanden sind, spricht nichts gegen dessen Aufhebung.

IV. Zuständigkeit

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikommissem der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen Konstituierung der Fideikommissen bedurfte es im Ancien Régime der Genehmigung durch die Rät und Hundert zu Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Aufhebung eines Fideikommissem ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates des Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maximen VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE 1988 II Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Fideikommissem zu.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommissemayr von Baldegg zuzustimmen.

Luzern, 30. August 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Fideikommis- ses Mayr von Baldegg

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2011,
beschliesst:*

1. Die Vereinbarung über die Aufhebung des Fideikommis-
ses Mayr von Baldegg
vom 27. Juni 2011 wird genehmigt, und das Fideikommiss wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:



neutral
Drucksache
No. 01-10-02282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

